

Vorlage Nr.: LS_P/0253/2021

Aktenzeichen: 01-11

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei

Verfasser/in:

Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - 1. Lesung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		

Anlage(n):

Hilfstext zur Veranschaulichung der Änderungen

LS-Vorlage 2021 - Gesetzestext Endfassung

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und Artikel 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom ... Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Fünfter Teil Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ zu den Artikeln 167 bis 169 die neue Angabe „Übergangsregelung“ zu Artikel 169a eingefügt.
2. In Abschnitt I Absatz 6 des Grundartikels werden die Wörter „eine schriftgemäße“ durch die Wörter „ein schriftgemäßes“ und die Wörter „verbindliche Bezeugung des Evangeliums“ durch die Wörter „verbindliches Bekenntnis“ ersetzt.
3. Artikel 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.“
4. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.
 2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.
 3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.
 4. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.
 5. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.
 6. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.“
5. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Frauen und Männer“ ersetzt durch die Wörter „Menschen jeden Geschlechts“.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. Artikel 18 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Hat sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, ist sie oder er als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium und der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird entsprechend erweitert.“
7. In Artikel 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „gewählten“ die Wörter „und berufenen“ eingefügt.
8. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 1 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

9. In Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe e) Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 2 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 2 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

11. In Artikel 135 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. Nach Artikel 169 wird die Überschrift „Übergangsregelung“ eingefügt.

13. Nach der Überschrift „Übergangsregelung“ wird folgender neuer Artikel 169a eingefügt:

„Artikel 169a

Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. § 1 Ziffern 1, 12 und 13 (Übergangsregelung) treten am 31. März 2025 außer Kraft.

Entwurf Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 17)
- 1. Lesung -

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

Änderungen in § 1:

1. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.“

2. Ziffer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Überschrift „Übergangsregelung“ wird folgender neuer Artikel 169a eingefügt:

„Artikel 169a

Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.“

Die Artikel 1 Absatz 6 Satz 2 und 169a erfahren gegenüber der Drucksache somit folgende Änderungen:

Artikel 1 Absatz 6 Satz 2:

Sie tritt nach außen und nach innen ein für die **Beachtung Achtung** der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die **Achtung der Würde** eines jeden **einzelnen** Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Artikel 169a:

Auf die Berufung von Personen **mit Stimmrecht** in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode, ~~mit Ausnahme der Nachberufung in einen Fachausschuss,~~ sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, **es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.**
